

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. März 1995



818. Quartierplan Giebeleich, Opfikon (Revision)

Am 1. März 1995 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 386 vom 13. Dezember 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Giebeleich (Revision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. Dezember 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. Januar 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet umfasst sämtliche von der Grenzbereinigung und Revision der Baulinien betroffenen Grundstücke im Einmündungsbereich der Bruggackerstrasse in die Giebeleichstrasse.

Das Verfahren steht in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben der Segeno (Alterswohnungen), welches unter anderem die Überstellung der Bruggackerstrasse vorsieht. Um dieses Vorhaben zu ermöglichen, müssen die mit RRB Nr. 2244/1949 genehmigten Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben werden.

Die Kosten für die erforderliche Verlegung von Werkleitungen, für den Bau der neuen Bushaltestelle und die Verfahrenskosten gehen gemäss dem Stadtratsbeschluss zu alleinigen Lasten der Bauherrschaft Segeno.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Opfikon vom 13. Dezember 1994 festgesetzte Quartierplan Giebeleich (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Glattbrugg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plänen Nr. 1592/1993 mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Gemeinde:
Opfikon



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller